

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)**

vom 19. April 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. April 2022)

zum Thema:

**Erteilung von Umsatzsteuernummern für neu gegründete Unternehmen**

und **Antwort** vom 04. Mai 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2022)

Senatsverwaltung für Finanzen

Herrn Abgeordneten Tommy Tabor (AfD)

über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/11632

vom 19.04.2022

über Erteilung von Umsatzsteuernummern für neu gegründete Unternehmen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist das übliche Procedere für die Beantragung einer Umsatzsteuernummer für neu gegründete Unternehmen?

Zu 1.: Unternehmerinnen bzw. Unternehmer haben ihre unternehmerische Tätigkeit in dem nach § 138 Abgabenordnung (AO) zu übermittelnden bundeseinheitlichen Fragebogen zur steuerlichen Erfassung (FsE) zu erklären. Je nach Rechtsform sind mit dem FsE zusätzliche Unterlagen beim zuständigen Finanzamt einzureichen, beispielsweise der Gesellschaftsvertrag. Das Finanzamt hat anhand der in dem Fragebogen enthaltenen Angaben zu prüfen, ob die Voraussetzungen einer unternehmerischen Tätigkeit gemäß § 2 Umsatzsteuergesetz (UStG) vorliegen und somit ein Anspruch auf Erteilung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke und (soweit beantragt) auf Erteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besteht.

2. Wie lange dauert es in Berlin in der Regel von Beantragung bis Zusendung der Umsatzsteuernummer? Welche Vorgaben gibt es dafür?

Zu 2.:

Es werden nicht sämtliche Daten zur Bestimmung des Zeitraums von der Beantragung bis zur Zusendung einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke erhoben. Da die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer nach der Prüfung des Antrags im Finanzamt durch das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) vergeben wird, kann auch dazu keine Aussage getroffen werden.

Für die vier Finanzämter für Körperschaften wird jedoch erhoben, wie lange die Vergabe einer Steuernummer ab dem Tag dauert, ab dem alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen. Dort soll die Erteilung einer Steuernummer nach organisatorischer Vorgabe grundsätzlich innerhalb von zwei Wochen nach dem Vorliegen aller für eine Neuaufnahme erforderlichen Unterlagen erfolgen. Die Bearbeitungsdauer liegt derzeit bei durchschnittlich ca. 35 Tagen (Stand März 2022).

Die Finanzämter sind zur Verhinderung des Umsatzsteuerbetrugs durch Verwaltungsanweisungen (Runderlasse der Senatsverwaltung) zudem angewiesen, beim Vorliegen bestimmter Indizien vor Vergabe einer Steuernummer für Umsatzsteuerzwecke weitere Maßnahmen (z.B. Anforderung weiterer Unterlagen, Durchführung einer Umsatzsteuernachschau gem. § 27b UStG, Ausgabe des Merkblatts zur Beachtung des gemeinschaftsrechtlichen Missbrauchsverbots) zu ergreifen. Aus diesen Gründen existieren keine umsatzsteuerfachlichen Vorgaben zur Bearbeitungsdauer entsprechender Anträge.

3. Wie viele Personen- und Kapitalgesellschaften wurden in den letzten 10 Jahren gegründet? Bitte aufschlüsseln nach Jahren und Gesellschaftsart.

Zu 3.:

Jahr	Personen- gesellschaften	Kapital- gesellschaften	Summe
2012	4346	7005	11351
2013	4250	7325	11575
2014	4350	7524	11874
2015	4514	8376	12890
2016	4813	8826	13639
2017	4485	8329	12814
2018	4549	8730	13279
2019	4395	9224	13619
2020	3667	9513	13180
2021	2684	9165	11849
Summe	42053	84017	126070

4. Sind dem Senat in einigen der zuständigen Finanzämter starke Verzögerungen bei der Erteilung von Umsatzsteuernummern für neu gegründete Unternehmen bekannt? Wenn ja, aus welchen Gründen kommt es zu diesen Verspätungen?

Zu 4.: In den vier Finanzämtern für Körperschaften sind aktuell Verzögerungen bekannt. Dort führten unter anderem pandemiebedingte Einschränkungen und ein neuerlicher Anstieg der Neugründungsfälle in 2022 zu einer längeren Bearbeitungsdauer in den vergangenen Monaten.

Grundsätzlich kommt es zudem durch unvollständige Fragebögen und Unterlagen sowie an nicht zuständige Finanzämter übermittelte Anträge zu Verzögerungen.

5. Welche Maßnahmen traf oder trifft der Senat, um die Bearbeitungszeit für Unternehmer und Selbstständige stetig zu verbessern?

Zu 5.:

Im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht werden die Finanzämter regelmäßig auf die zeitnahe Vergabe einer Steuernummer hingewiesen. Bei erheblichen Verzögerungen bei der Bearbeitung von Neuaufnahmen werden die Finanzämter aufgefordert, geeignete Maßnahmen für eine Abhilfe selbst zu ergreifen. Dies ist im vorliegenden Fall auch geschehen und hat bereits zu einer personellen Nachsteuerung geführt.

Darüber hinaus wird in Zusammenarbeit mit der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe das Informationsangebot für Neugründer stetig verbessert, damit Anträge direkt vollständig und dem zuständigen Finanzamt übermittelt werden. Dazu gehört auch die Optimierung der Übermittlungsmöglichkeiten per ELSTER, beispielsweise durch die baldige Möglichkeit, Anhänge zu einem Fragebogen zur steuerlichen Erfassung ebenfalls elektronisch zu übermitteln.

6. Plant der Senat den Gewerbesteuerhebesatz von aktuell 410 Prozent-Punkten zu verändern? Wenn ja, warum und in welche Richtung? Wenn nein, warum sieht der Senat keinen Bedarf zur Veränderung?

Zu 6.: Der Senat plant nicht, den Gewerbesteuerhebesatz zu verändern. Der gegenwärtig erhobene Satz erscheint angemessen, um einerseits die Attraktivität Berlins als Wirtschaftsstandort zu wahren und die Wettbewerbsfähigkeit der Berliner Unternehmen zu stützen sowie andererseits einen hinreichenden Beitrag zur Finanzierung der öffentlichen Aufgaben des Landes zu generieren.

Berlin, den 04. Mai 2022

In Vertretung

Barbro Dreher  
Senatsverwaltung für Finanzen